

— (Verbot der Einfuhr von Luxuswaren in Rußland.) Wie aus Stockholm gemeldet wird, ist der Reichsduma der Entwurf zu einem Gesetz betreffend das Verbot der Einfuhr von Luxuswaren aus dem Ausland vorgelegt worden. Der Wert der eingeführten Luxuswaren belief sich im Jahre 1913 auf 100 Millionen Rubel und im Jahre 1915 auf 30 bis 40 Millionen Rubel. Das Verbot soll am 1. Juni in Kraft treten und drei Jahre gelten. Waren, die bei der Zollbeschau zur Einfuhr nicht zugelassen und nicht innerhalb einer einmonatigen Frist nach dem Ausland zurückgeschickt werden, werden vom Staate mit Beschlagnahme belegt, dürfen aber keinesfalls auf den inneren Markt gebracht werden. In dem Verzeichnis der Waren, deren Einfuhr verboten werden soll, sind unter anderem enthalten: Pasteten, Olivenöl, allerlei Gewürze, Trüffel, Champignons, Tabak, Konfekt, Kuchen, Arrak, Wein, Kognak, Likör, Honig, Porter, Bier, Fische, Sardinen, Austern, Krabben, Saffian, Lackleder, Rahmen, Möbel, Blumen, Edelsteine, Porzellan, Riechmittel usw. Wie Wetsch. Wremja erfährt, wird der Gesetzentwurf von der Duma zweifellos angenommen werden; nach der Angabe des Antragstellers soll der Entwurf auch alle Aussichten auf Annahme durch den Reichsrat haben. Sobald das vorgeschlagene Gesetz in Kraft tritt, soll der Ministerrat der Gesetzgebenden Kammer im Großfürstentum Finnland eine Vorlage über das Verbot der Einfuhr der in Rede stehenden Waren nach Finnland machen. Bis ein solches Gesetz in Kraft tritt, soll das russische Gesetz sich auf die beteiligten Waren finnischen Ursprungs erstrecken.